

Geschäftsverzeichnissnr. 4076
Urteil Nr. 142/2007 vom 22. November 2007

## URTEIL

---

*In Sachen:* Klage auf Nichtigkeitserklärung von Artikel 8 Nrn. 1 und 2 des Gesetzes vom 1. Mai 2006 zur Abänderung des Gesetzes vom 11. Juli 1978 zur Regelung der Beziehungen zwischen den öffentlichen Behörden und den Gewerkschaften des Militärpersonals, erhoben von der Allgemeinen Zentrale des Militärpersonals und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden M. Melchior, den Richtern P. Martens, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen und J.-P. Moerman, und dem emeritierten Vorsitzenden A. Arts gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des emeritierten Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 27. November 2006 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 28. November 2006 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigklärung von Artikel 8 Nrn. 1 und 2 des Gesetzes vom 1. Mai 2006 zur Abänderung des Gesetzes vom 11. Juli 1978 zur Regelung der Beziehungen zwischen den öffentlichen Behörden und den Gewerkschaften des Militärpersonals (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 29. Mai 2006): die Allgemeine Zentrale des Militärpersonals, mit Sitz in 1030 Brüssel, Algemeen Stemrechtlaan 85, Philip Hinderyckx, wohnhaft in 8310 Assebroek, Kriekenstraat 32, und Anton Rijnders, wohnhaft in 3930 Hamont-Achel, Mulck 146.

Der Ministerrat hat einen Schriftsatz eingereicht und die klagenden Parteien haben einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 19. September 2007

- erschienen
- . RÄin C. Flamend, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,
- . Kapitän V. De Saedeleer, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter E. De Groot und J.-P. Moerman Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Parteien angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

## II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

### *In Bezug auf die Zulässigkeit der Klage*

B.1.1. Die erste klagende Partei, die Allgemeine Zentrale des Militärpersonals, ist eine sektorielle berufliche Gewerkschaftsorganisation, die es sich zum Ziel setzt, die Interessen aller Art ihrer Mitglieder zu verteidigen und alle nötigen Aktionen zur Verteidigung der Stellung der Militärpersonen in der Nation durchzuführen.

B.1.2. Im Prinzip verfügt eine faktische Vereinigung, im vorliegenden Fall eine berufliche Gewerkschaftsorganisation, nicht über die erforderliche Fähigkeit, eine Klage auf Nichtigerklärung vor dem Hof einzureichen. Anders verhält es sich, wenn sie in Angelegenheiten auftritt, für welche sie gesetzmäßig als getrenntes Rechtsgebilde anerkannt ist, und wenn, während sie gesetzmäßig als solche am Funktionieren öffentlicher Dienste beteiligt ist, gerade die Voraussetzungen für ihre Beteiligung an diesem Funktionieren in Frage gestellt werden. Insofern sie vor Gericht auftritt im Hinblick auf die Nichtigerklärung von Bestimmungen, die zur Folge haben, dass ihre Vorrechte beeinträchtigt werden, ist eine solche Organisation zur Anwendung von Artikel 2 Nr. 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 einer Person gleichzusetzen.

B.1.3. Die angefochtene Bestimmung, die die Bedingungen ändert, unter denen die Gewerkschaftsorganisationen der Militärpersonen durch den König anerkannt werden, berührt die Regelung bezüglich der Beteiligung der klagenden Partei am Funktionieren öffentlicher Dienste, so dass diese die erforderliche Eigenschaft besitzt, um deren Nichtigerklärung zu beantragen.

B.2.1. Nach Darlegung des Ministerrates sei die Klage unzulässig, da die klagenden Parteien kein Interesse an der Nichtigerklärung der von ihnen angefochtenen Bestimmung hätten.

B.2.2. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

B.2.3. Artikel 8 Nrn. 1 und 2 des Gesetzes vom 1. Mai 2006 hatte zur Folge, dass die erste klagende Partei dazu verpflichtet war, einen Teil ihrer Mitglieder auszuschließen, um die neue Bedingung zu erfüllen, die das Gesetz zur Anerkennung festgelegt hat, und um diese zu behalten. Im Falle einer Nichtigerklärung kann sie ihre Satzung erneut ändern, um die Personen, die sie hat ausschließen müssen, wieder als Mitglieder aufzunehmen. Folglich ist sie unmittelbar und nachteilig durch die angefochtene Bestimmung betroffen.

B.2.4. Die Unzulässigkeitseinrede wird abgewiesen.

B.3. Da die erste klagende Partei ein Interesse an der Klage nachweist, braucht nicht geprüft zu werden, ob die beiden anderen Kläger ebenfalls ein Interesse besitzen.

### *Zur Hauptsache*

B.4.1. Artikel 8 Nrn. 1 und 2 des Gesetzes vom 1. Mai 2006 ersetzt in Artikel 12 Absatz 1 Nrn. 1 und 5 Buchstabe a) des Gesetzes vom 11. Juli 1978 zur Regelung der Beziehungen zwischen den öffentlichen Behörden und den Gewerkschaften des Militärpersonals die Wörter « ehemalige Militärpersonen » durch die Wörter « pensionierte Militärpersonen ».

B.4.2. Der somit abgeänderte Artikel 12 des vorerwähnten Gesetzes vom 11. Juli 1978 bestimmt:

« Durch den König werden die Gewerkschaftsorganisationen anerkannt:

1. die die Interessen aller Kategorien von Militärpersonen, von pensionierten Militärpersonen oder ihren Anspruchsberechtigten vertreten;
2. die auf nationaler Ebene tätig sind;
3. deren Ziele das Funktionieren der Streitkräfte nicht behindern;
4. die in keiner Weise mit einer anderen, in Anwendung dieses Artikels anerkannten Gewerkschaftsorganisation verbunden sind;
5. die, mit Ausnahme der Gewerkschaftsorganisationen, die einer im Nationalen Arbeitsrat vertretenen Gewerkschaftsorganisation angeschlossen sind:

a) ausschließlich die in Artikel 1 erwähnten Militärpersonen und pensionierten Militärpersonen als Mitglieder haben;

b) in keiner Weise mit Organisationen verbunden sind, die andere Interessen vertreten als diejenigen der Militärpersonen oder ehemaligen Militärpersonen oder ihrer Anspruchsberechtigten, mit Ausnahme der Gewerkschaftsorganisationen der belgischen Polizeidienste sowie der öffentlichen Hilfs- und Sicherheitsdienste und der internationalen Vereinigungen von Gewerkschaftsorganisationen, die die Interessen der ausländischen Militärpersonen oder ehemaligen Militärpersonen vertreten; die Organisationen, mit denen eine Verbindung besteht, dürfen durch ihre Satzung, ihre Handlungen oder ihr Programm nicht gegen die Grundsätze der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und

Grundfreiheiten verstoßen; es wird davon ausgegangen, dass die vorerwähnten Organisationen dem Minister der Landesverteidigung alle erforderlichen Dokumente zur Verfügung stellen;

c) sich bei dem Minister der Landesverteidigung zu erkennen geben, indem sie per Einschreibebrief eine Kopie ihrer Satzung und der Liste ihrer verantwortlichen Führungskräfte einschicken. Sie behalten ihre Anerkennung nur, wenn sie dem Minister innerhalb von drei Monaten die Änderungen zur Kenntnis bringen, die sie an ihrer Satzung oder an der Liste ihrer verantwortlichen Führungskräfte vornehmen.

Der König entscheidet über die Rücknahme der Anerkennung einer Gewerkschaftsorganisation, wenn festgestellt wird, dass sie eine oder mehrere Bedingungen im Sinne von Absatz 1 nicht mehr erfüllt.

Der König legt das Verfahren für die Anerkennung und die Rücknahme der Anerkennung fest ».

B.5.1. Durch die angefochtene Bestimmung verpflichtet der Gesetzgeber die beruflichen Gewerkschaftsorganisationen von Militärpersonen, die die Anerkennung erhalten oder behalten möchten, nur Militärpersonen im aktiven Dienst und pensionierte Militärpersonen als Mitglieder anzunehmen. Bis zum Inkrafttreten dieser Bestimmung konnten sie ebenfalls die ehemaligen Militärpersonen, also die Personen, die zum Militär gehört haben, aus verschiedenen Gründen aber nicht mehr dazugehören, insbesondere weil sie ihre Laufbahn außerhalb der Streitkräfte fortgesetzt haben, und die noch nicht pensioniert sind, als Mitglieder haben.

B.5.2. Durch die sich daraus ergebende Verringerung der Mitgliederzahl der anerkannten beruflichen Gewerkschaftsorganisationen von Militärpersonen schwächt Artikel 8 Nrn. 1 und 2 des Gesetzes vom 1. Mai 2006 indirekt die beruflichen Gewerkschaftsorganisationen der Militärpersonen. Den überberuflichen Gewerkschaftsorganisationen, die einer im Nationalen Arbeitsrat vertretenen Gewerkschaftsorganisation angeschlossen sind, wird eine solche Maßnahme nicht auferlegt.

B.6. Während der Vorarbeiten zu der angefochtenen Bestimmung wurde nicht erklärt, warum der Gesetzgeber beschlossen hat, die Anwendung des Begriffs « ehemalige Militärpersonen » ausschließlich für die beruflichen Gewerkschaftsorganisationen auf pensionierte Militärpersonen zu begrenzen.

Indem die angefochtene Bestimmung es den beruflichen Gewerkschaftsorganisationen bei Strafe des Verlustes ihrer Anerkennung nicht ermöglicht, ehemalige Militärpersonen, die keine

pensionierten Militärpersonen sind, als Mitglieder zu haben, während die überberuflichen Gewerkschaftsorganisationen die ehemaligen Militärpersonen ohne irgendeine Einschränkung als Mitglieder haben können, führt sie einen Behandlungsunterschied zwischen Gewerkschaftsorganisationen und zwischen ehemaligen Militärpersonen ein, je nachdem, ob sie sich einer beruflichen Gewerkschaftsorganisation oder einer überberuflichen Gewerkschaftsorganisation anschließen möchten.

B.7. Wie der Hof in seinem Urteil Nr. 148/2003 festgestellt hat, tragen die spezifischen Aufgaben, die der Armee anvertraut wurden, zur Verwirklichung von gemeinnützigen Zielsetzungen bei und können denjenigen, die sich für eine Militärlaufbahn entschieden haben, bestimmte Verpflichtungen auferlegt werden. Die berufliche Beschaffenheit einer Gewerkschaftsorganisation von Militärpersonen rechtfertigt es, dass dieser Gewerkschaftsorganisation Bedingungen bezüglich der Eigenschaft ihrer Mitglieder auferlegt werden. Diese spezifische Beschaffenheit ist jedoch nicht sachdienlich, um es zu rechtfertigen, dass die beruflichen Gewerkschaftsorganisationen von Militärpersonen, wenn sie ihre Anerkennung behalten wollen, dazu verpflichtet werden, einen Teil der Mitglieder, deren Interessen sie bisher vertreten haben, auszuschließen, während den Organisationen, die einer im Nationalen Arbeitsrat vertretenen Gewerkschaftsorganisation angeschlossen sind, keinerlei vergleichbare Bedingung auferlegt wird.

Ehemalige Militärpersonen verlieren nämlich nicht notwendigerweise jeden Kontakt mit der Armee, da gewisse Aspekte ihres Statuts, gewisse Sozialvorteile, insbesondere die Entschädigungspensionen, sowie die Ruhestandspensionen, die sie in Zukunft erhalten können, durch die Bestimmungen geregelt werden, die nach einer Verhandlung zwischen der öffentlichen Hand und den Gewerkschaftsorganisationen, die das Personal der Streitkräfte vertreten, angenommen wurden. Obwohl sie nicht mehr Militärpersonen im aktiven Dienst sind, sind die ehemaligen Militärpersonen folglich nicht weniger von den Aktionen der beruflichen Gewerkschaftsorganisationen der Militärpersonen betroffen.

Die pensionierten Militärpersonen können im Übrigen den beruflichen Gewerkschaftsorganisation von Militärpersonen ihrer Wahl angeschlossen sein. Die meisten ehemaligen Militärpersonen werden pensionierte Militärpersonen, wenn sie das Pensionsalter erreichen, und können sich folglich zu diesem Zeitpunkt wieder der beruflichen Gewerkschaftsorganisation von Militärpersonen ihrer Wahl anschließen. Es ist nicht einzusehen, aus welchem Grund sie nicht zwischen dem Zeitpunkt, zu dem sie die Armee verlassen, um ihre Laufbahn außerhalb fortzusetzen, und dem Zeitpunkt, zu dem sie in den Ruhestand treten, angeschlossen bleiben können.

B.8. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass der durch die Bestimmung eingeführte Behandlungsunterschied nicht mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erklärt Artikel 8 Nrn. 1 und 2 des Gesetzes vom 1. Mai 2006 zur Abänderung des Gesetzes vom 11. Juli 1978 zur Regelung der Beziehungen zwischen den öffentlichen Behörden und den Gewerkschaften des Militärpersonals für nichtig.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 22. November 2007, durch den Vorsitzenden M. Bossuyt in Vertretung des gesetzmäßig verhinderten emeritierten Vorsitzenden A. Arts.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Bossuyt